

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 49.

Mittwoch, den 8. December

1869.

In Betreff der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementar-Lehrer

hat schließlich eine volle Verständigung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause stattgefunden, indem sich das Staats-Ministerium bereit erklärt hat, den erforderlichen Staats-Zuschuß eintretenden Falls zu gewähren.

Bei der Schlußberathung über den Gesetzentwurf (am 24. v. Mts.) gab der Kultus-Minister Dr. v. Mühlert folgende Erklärung:

„Ich habe die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß, nachdem der gegenwärtige Herr Finanz-Minister in der vorigen Sitzung die dem Hause bekannte Erklärung abgegeben hat, und nachdem das Haus beschlossen hat, den Gesetzentwurf wegen der Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer in der Gestalt wieder herzustellen, in welcher er aus der vorigen Session hervorgegangen war, daß nunmehr das Königl. Staats-Ministerium auf unseren beiderseitigen Antrag beschlossen hat, die Genehmigung des Gesetzes Sr. Majestät dem Könige zu empfehlen, unter der Voraussetzung, daß auch das Herrenhaus, wie im vorigen Jahre, seine Zustimmung dazu erkläre.

Auf diese Weise ist, nachdem bereits über drei Punkte der gegenwärtigen Vorlage, wie der Herr Referent festgestellt hatte, Uebereinstimmung zwischen dem Hause und der Regierung hergestellt war, nunmehr auch in dem vierten, noch übrig gebliebenen Punkte, die Uebereinstimmung zwischen den genannten beiden Faktoren vorhanden, und ich befinde mich in der angenehmen Lage, dem Hause meinerseits die Bitte vorlegen zu können, den Entwurf, wie er aus der letzten Berathung hervorgegangen ist, auch jetzt in der Schlußberathung anzunehmen.“

Der Gesetz-Entwurf ward darauf nach den Beschlüssen der Vorberathung angenommen.

Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende: Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Mitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens 50 Thlr., ohne später mögliche Erhöhung dieses Satzes auszuschließen.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Mitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thlrn. gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thlrn., und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages der Verbesserung gefordert werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanalbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen etc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn. für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die festgesetzten geringsten Sätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und